

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

30.11.1917 (No. 327)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 327

Freitag, den 30. November 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Brück-Str. 14
Karlshafen Nr. 355 und 356,
Postfach Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 A 45 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 A 63 P —
Anzeigengebühr: die 6 mal gepaltene Zeile oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der
als Klassenrabatt gilt und vorbehalten werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung,
zwangsweiser Vertreibung und Konturübernahme fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung,
Auslieferung, Nachdruck, Betriebsstörung in eigenen Betrieben oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verpflichtung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 14. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Ew. Pfarrer Wilhelm Alermann in Schönau b. S. auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Obergimpern zu ernennen.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 13. November d. J. den Eisenbahnsekretär Gustav Jäger in Neckarelz nach Mannheim versetzt.

Gestorben:

am 16. Oktober l. J.: Versch, Richard, Eisenbahnsekretär in Pforzheim,
am 18. November l. J.: Mann, Gustav, Oberstationskontrollleur in Bruchsal,
am 19. November l. J.: Gabel, Joseph, Oberstationskontrollleur in Saagen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichszensors über die Bearbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pfauennuss, Dörrrobt und Obst vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichszensors in Würtemberg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 (Staatsanzeiger Nr. 241) folgendes bekanntgegeben:
Der Absatz von Dörrrobt ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrrobt werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgesamlet.

Rohwertaue über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.
Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrrobt an die stellv. Intendantur des 9. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Versorgung der Marine in Berlin W 10, Königin-Augustastr. 38-42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrrobt an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer dergleichen Lieferungsverträge ist unzulässig.
Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Hersteller von Dörrrobt gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelcentner Dörrrobt nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrrobt, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrrobt überhaupt.

Berlin, den 20. November 1917.
Kriegsgesellschaft für Obstkonferenzen und Marmeladen u. s. w.
Berlin SW. 68, Kochstr. 61.
Hartwig. Dr. Lehmann.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, betreffend die Bestellung des Geheimen Regierungsrats Schlegelberger zum Ständigen Vertreter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (Staatsanzeiger Nr. 40 vom 26. Februar 1916), wird der Regierungsrat Budding zum Ständigen Vertreter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bestellt.

Berlin, den 20. November 1917.
Der Reichskommissar.
In Vertretung: Dr. Schwander.

Bekanntmachung.

Betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichszensors über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 198) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 146) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Dezember zu erstatten. (Siehe auch § 11.)

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (= 10000 Kilogr. = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen,

gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landverkehr beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Strahlmaschinen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.
2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle, sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*;
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenfeldverbrauch) oder zum Betrieb eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Zerkleinerungen, Generatorkas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkohlen, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Kramenhäuser, Straf- anstalten und ähnliche Betriebe, ferner Wägereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt in Zweifelsfälle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kreisamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogr. zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferanten oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Schlefien usw.) und Sorten (Reit-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Vorratshände nicht in die Bedarfsmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsort und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestelle.

1. Die Meldungen sind zu richten:
1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;

2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kreisamtsstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden;

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgemeinden, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgemeinden in Frage kommen. Für die von einem in Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Reichskommissar Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungs-

* Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

stelle München (§ 6, Ziffer 9) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

11. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Sorten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferer zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferer.

11. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I. Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:
1. Für Steinkohle** aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.
2. Für rheinisch-westfälische Steinkohle** Das Rheinisch-Westfälische Kohleninstitut in Essen.
3. Für Steinkohle** aus dem Saarer Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Saarer Reviers in Kölschheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle** aus dem Saarrevier, Lothringen und der holländischen Pfalz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle** aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenerze rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7. genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstraße 2.
7. Für Braunkohle** aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle**:
Kohlenamtgleich Dresden, Linientorcommandantur E. Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle, Braunkohle der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Stein- und Braunkohle** aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle**): Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.
10. Für Steinkohle** des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Raringshausen, Wödenbüren usw.): Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Raringshausen a. Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen, für den Zweck bestimmten Meldekarten mit grünem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Kreisamtsstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kreisamtsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kreisamtsstelle, gegen eine Gebühr von —,15 M. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, Ziffer 3 und 4 und § 9 Ziffer 2) sind dort einzeln für 0,03 M. das Stück erhältlich.
2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zechen, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsstelle oder Handelsfirma) dem Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.
2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die ursprüngliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf so viel neue Meldekarten, wie Vor-

** Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.
† Auch Braunkohlenbriketts, Kokspreßsteine und Grubelohs

... wissen, daß Verhandlungen zwischen dem bisherigen Oberbefehlshaber Duchonin und Kaledin stattgefunden hätten und daß ein großer angelegter Versuch einer Gegenrevolution eingeleitet worden sei, bei dem Petersburger Ententebotschaften eine wesentliche Rolle gespielt hätten. — Eine Meldung des Wiener A. A. Telegraphen-Korrespondenzbureaus besagt: Die Nachricht von der Verhaftung des von der Bolschewiki-Regierung abgesetzten Oberbefehlshabers Duchonin hat sich in Petersburg nicht bewahrheitet. Es liegt ein von Duchonin unterschriebener Auftrag vor, der am 27. Vormittags aus dem russischen Hauptquartier erlassen wurde. Sein Inhalt ist nicht sonderlich klar. Duchonin sagt in bewegten Worten über die Bedeutung, die im Kolle und im Geere herrschen und behauptet, daß über die Armee, die das vierte Jahr alle Entbehrungen des Krieges trage und sich nach den heimatischen Herden und Familien zurücksehne, eine neue Art von Führung gekommen sei. Er schließt mit dem Aufruf nach Einigung und Wiederherstellung, aber ohne Gewalt und ohne Blut der Bajonette.

Petersburg, 28. Nov. Das Regierungsblatt „Pravda“ teilt mit, daß Petersburg auf lange Zeit hinaus vor einer Hungersnot gesichert sei, da eine Anzahl Schiffe mit Getreide sich bereits auf der Neva befänden. Die Ankunft dieser Schiffe wird auf die Wahlen einen günstigen Einfluß ausüben.

Graf Gernin über die russischen Friedensbestrebungen. Die Slavische Korrespondenz meldet: In einer Besprechung mit den Abgeordneten des Herrenhauses äußerte sich Graf Gernin über die durch die Friedensbestrebungen der gegenwärtigen russischen Regierung geschaffene Lage. Er betonte die Bereitwilligkeit und Bereitschaft der Wladimir, in Verhandlungen über einen ehrlichen und annehmbaren Frieden einzutreten.

R. A. B. Sofia, 28. Nov. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vom 27. November: Wazedonische Front: Westlich Bitolia auf den Höhenstellungen im Cernobogen und in der Moglenagegend südlich von dem Dorfe Gabisnica hielt die lebhafteste Artillerietätigkeit an. Im Struma-Tal Tätigkeit der Luft.

Dobrudschafront: Bei Tulcea und Jacca Gewehrfeuer.

Italienischer Kriegsschauplatz.

R. A. B. Wien, 28. Nov. Amtlich wird verlautbart: Wichtige besondere Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

* **Italienische Barbarentaten.** Mit dem überstürzten Rückzug des italienischen Heeres und der Flucht der Behörden und der bestehenden Massen in Venedig blieben auch die wertvollen und teilweise unerfesslichen Kunstschätze in den Kirchen, Schlössern und Sammlungen unbehütet zurück. Das Feuer, das die abziehenden Italiener stellenweise an die Magazine legten, griff auf die Kirchen und Kunstdenkmäler über, der Hunderte Rod bis zum Eintreffen der deutschen Truppen die wertvollen Sammlungen in der brutalen Tier nach Notarbeiten durchwühlte und zerstörte und verschleppte. Italienische Fliegerbomben und Granaten aus weittragenden Geschützen setzten auch nach dem Abzug der Italiener das Zerstückungswort fort. Besonders groß sind die Zerstörungen an der Piavefront wo die Batterien der Italiener und der Alliierten taglich rücksichtslos Häuser, Paläste und Kirchen beschossen. U. a. wurde hier das dem österreichischen Grafen Cal Mito gehörige Schloss San Saladore durch Granaten zerstört. Kaliber planmäßig zerstört. Das von Skulpturen, Bildern, von Fresken, Krieps, zahlreichem Schmuckstücken und Galerien, Türen und Marmorreliefs vernichtet wurde, läßt sich nach nicht möglich übersehen. Durch Kunstgelehrte, die das deutsche Heer begleiten, wird zwar das Menschennagel zur Bergung und zum Schutz der gefährdeten Kunstschätze getan doch lassen sich diese Arbeiten bei dem rücksichtslosen Feuer, mit dem die Italiener und ihre Bundesgenossen weithin in italienisches Land verheeren, hinter der Kampffront nur in beschränktem Maße durchführen.

Die Neutralen.

* **Brandbomben im Eisenbahnhof Zürich-Schaffhausen.** Nach Meldungen Schweizer Blätter fand man im Eisenbahnhof Zürich-Schaffhausen Brandbomben, die nach der Untersuchung der Kantondienstler eine Art hochexplosiver Petrolöl-Lichter enthielten, wie er bei den Flammenwerferangriffen verwendet wird. Man glaubt, daß es sich hier um einen Versuch handelt, den Zugverkehr zwischen der deutschen Grenze und der Schweiz zu stören.

Weitere Nachrichten.

Laden, 27. Nov. „Central News“ meldet: England wurde gestern von schweren Regen- und Schneestürmen heimlich heimgesucht, die in einigen Bezirken bedeutenden Schaden anrichteten. In den Gebirgsgebieten kamen Hunderte von Schafen um, Getreide und Brennmaterial wurden weggeschwemmt oder beschädigt. Viele Ortschaften sind überschwemmt.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 29. November.

Seine königliche Hoheit der Großherzog nahm heute die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Zeh, des Ministers Dr. Freiherrn von Bodman und des Geheimenrats Dr. Freiherrn von Bado entgegen.

Nachmittags 1/4 Uhr empfingen Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin die Mitglieder der zweiten Kammer der Landstände im Großherzoglichen Schloß.

* **Zwecks Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln** hat das Ministerium des Innern durch Verordnung vom 28. November 1917 die Zeit, während deren Wirtschaften, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, und offene Verkaufsstellen geöffnet bleiben dürfen, eingeschränkt.

Nach der Verordnung müssen die Wirtschaften und die bezeichneten Vereins- und Gesellschaftsräume von 10 Uhr abends (an Samstagen von 11 Uhr abends) bis 10 Uhr vormittags geschlossen bleiben. Ein früheres Öffnen einzelner Wirtschaften kann die Ortspolizeibehörde gestatten, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt. Der Betrieb der Wirtschaften ist auf die unbedingt nötigen Räume zu beschränken; die übrigen Räume sind geschlossen zu halten. Die Verabfolgung von warmen Speisen in Wirtschaften nach 9 Uhr abends ist verboten; die Kommunalverbände sind befugt, die Verabfolgung warmer Speisen in Wirtschaften zeitlich weiter einzuschränken. Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen.

Die offenen Verkaufsstellen müssen von 6 Uhr abends (an Samstagen von 8 Uhr abends) bis 9 Uhr vormittags sowie an den Sonntagen geschlossen bleiben. An den drei Sonntagen vor Weihnachten dürfen die offenen Verkaufsstellen von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends geöffnet sein. Solange die offenen Verkaufsstellen geschlossen sind, darf deren Beleuchtung nicht erfolgen. Eine halbe Stunde vor dem Öffnen der Verkaufsstellen dürfen jedoch in ihnen die vorbereitenden Arbeiten für den Verkauf vorgenommen werden. Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbszweig betrieben wird, dürfen an Werktagen allgemein bis 8 Uhr abends geöffnet bleiben und mit dem Verkauf vor 9 Uhr vormittags beginnen. Verkaufsstellen für Frischmilch dürfen auch an Sonntagen zu der von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeit offen gehalten werden. Unter die Vorschriften der Verordnung fallen nicht die Apotheken. Für die Feiler- und Barbiergehäfte bleiben die bisherigen Vorschriften auch dann maßgebend, wenn sie mit einer offenen Verkaufsstelle verbunden sind. Die Kommunalverbände können einerseits, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, zulassen, daß auch an den Montagen die offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends geöffnet sind, andererseits die Zeit, während deren die offenen Verkaufsstellen nach der Verordnung des Ministeriums geöffnet bleiben dürfen, weiter einschränken. Außerdem steht den ländlichen Kommunalverbänden die Befugnis zu, für solche Gemeinden, in welchen sich der Hauptverkauf bisher an den Sonntagen vollzogen hat, zu gestatten, daß die offenen Verkaufsstellen an den Sonntagen nach Beendigung des Hauptgottesdienstes während 2 Stunden geöffnet sind. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft.

** Wegen der durch den Kriegszustand eingetretenen weiteren Verteuerung der Fuhrhaltung werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1917 für die Kriegsdauer bei den badiischen Gepäcks- und Expreßgutbeförderungen die Gebühren für Zustellung und Abholung von Expreßgut, Reise- und Handgepäck erhöht.

Für Expreßgutsendungen bis zu 5 kg betragen die Zustellgebühren bei kleineren Orten 15, größeren 20 Pf. und steigen für die einzelnen Gewichtsstufen (6-10, 11-20, 21-50 kg) um je 5 Pf. Für Sendungen über 50 kg beträgt die Gebühr 25 bezw. 30 Pf. für je angefangene 50 kg. Die größeren Orte sind in 2 Bestellbezirke eingeteilt. Für die 2 Bezirke werden entsprechend erhöhte Gebühren berechnet. Außerdem kann an den größeren Orten für die Zustellung von Sendungen über 30 kg in höher gelegene Stodwerke und in Keller für je 50 kg 10 Pf. Treppengeld berechnet werden.

Die Erhöhung der Gepäckbefüllgebühren beträgt 50 v. H. Die für jede Station maßgebenden Gebührensätze für die Expreßgutzustellung sind durch Anschläge bekannt gemacht, außerdem ist das Beförderpersonal gehalten, bei den Bestellungen den Gebührentarif mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

* **70. Geburtstag.** Herr Geheimrat, Ministerialdirektor Alexander Rißerer vollendete gestern sein 70. Lebensjahr. Wir sprechen dem hochverdienten Beamten, der seit der Ernennung von Geh. Rat Mochner zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes als Ministerialdirektor im Ministerium des Innern wirkt, unsere herzlichsten Glückwünsche zum Eintritt in das achte Jahrzehnt seines Lebens aus.

oc. **Der Vertrauensmännerauschuß der Zweiten Kammer** hielt gestern im Anschluß an die Eröffnung des Landtags eine Sitzung ab. Es wurde beschloffen, die ständigen Kommissionen in der bisherigen Stärke wieder zu wählen. Ferner soll eine Schulkommission gebildet werden. Die Frage der Bildung einer Kommission für Sozialhygiene wurde zurückgestellt, bis das Programm der Gesellschaft für Sozialhygiene vorliegt. — Die Sitzungen der Zweiten Kammer sollen Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags stattfinden. Das Präsidium der Zweiten Kammer erfährt in seiner Zusammenfassung eine Änderung. Von Seiten des Zentrums wurde der Anspruch auf den 1. Präsidenten erhoben, falls die bisherige Mehrheit nicht auf der Befugnis dieses Postens bestehe. Für diesen Fall beansprucht das Zentrum den 1. Vizepräsidenten. Die sozialdemokratische Fraktion erklärte, sie betrachte den sog. Großblock als nicht mehr bestehend und sei daher bereit, dem Anspruch des Zentrums auf den 1. Präsidenten zu entsprechen. Demgemäß wird das Präsidium der Zweiten Kammer sich auf diesem Landtag wie folgt zusammensetzen: Den 1. Präsidenten stellt das Zentrum, den 1. Vizepräsidenten stellen die Nationalliberalen und den 2. Vizepräsidenten die Sozialdemokraten. Die vier Schriftführer werden vom Zentrum, den Nationalliberalen, Sozialdemokraten und der fortschrittlichen Volkspartei gestellt. Der Vorsitz in der Budgetkommission geht vom Zentrum auf die Nationalliberalen über.

* **Wildfährer vor Gericht.** Man schreibt uns: Vor dem Schöffengericht Offenburg wurden kürzlich sechs Landwirtsfrauen und ein Landwirt wegen Verkaufs minderwertiger Milch zu Geldstrafen von 60-100 Mark verurteilt. Den Angeklagten, die in einem der Lieferungsbezirke für die Stadt Karlsruhe ihren Wohnsitz haben, war zur Last gelegt worden, daß sie die Milch, die sie von ihren Milchfäheren gewonnen hatten, vor dem Verkauf mit Rohmilch und diese minderwertige Milch als Vollmilch abgeliefert hatten.

Sämtliche Angeklagte waren geistlich. Nur dem Umstand, daß sie bisher ungestraft waren, hatten sie es zu verdanken, daß das Gericht von der Verhängung von Gefängnisstrafen Abstand nahm. Dies kam auch in der Urteilsbegründung zum Ausdruck, in der besonders betont wurde, daß sich die Angeklagten einer recht erheblichen und für die Allgemeinheit sehr gefährlichen Verfehlung des wichtigsten Nahrungsmittels, das die Milch ohne Zweifel ist, schuldig gemacht haben. — Hoffentlich dient dieser Fall zur Warnung für andere. Es ist bedauerlich genug, daß es immer noch Leute gibt, die trotz des hohen Preises, der in den Städten für die Milch bezahlt werden muß, aus Gewinnsucht die Milch fälschen, also das Nahrungsmittel, das in den Städten in der Hauptsache den Kindern und Kranken zugeführt wird.

Aus der Residenz.

* **Strindberg-Abend im Städtischen Konzerthaus.** Im Rahmen einer Sondervorstellung des Großherzoglichen Hoftheaters veranstalteten gestern Mitglieder des Mannheimer Hoftheaters bezw. des Königl. Hoftheaters in Wiesbaden an unserer Konzerthausbühne einen Strindberg-Abend, der sich allerdings mehr zu einem Erfolge für Darsteller und Regie, als für den Dichter gestaltete. Das Hauptstück des Abends, die Tragikomödie „Gläubiger“, ist literarisch-dramatisch kaum höher einzuschätzen, als das seinerzeit am Hoftheater gegebene Passionspiel „Ostern“. Die „Gläubiger“ sind ein technisch nicht sonderlich geglücktes, hauptsächlich durch die Schlußfertigkeit des Dialoges fesselndes Tendenzstück, das Strindberg völlig unter dem Einfluß seines krankhaften Saffes zeigt, der ihn das Weib als Ursprung alles Bösen, als Vampyr und Vernichterin, sehen läßt. Aus der Inszenierung des Mannheimer Intendanten Dr. Sagemann sprach künstlerischer Geismad und hervorragendes regietechnisches Verständnis. Dank der geschickten äußeren Aufmachung und den feinfühlig aufeinander abgestimmten Leistungen der Darsteller gefiel die Aufführung außerordentlich, so fremd das Stück auch dem deutschen Empfinden bleiben mußte. Lore Busch erwies sich in der Rolle des verderbenbringenden Weibes als Künstlerin von großer Gestaltungskraft und feinem Charakterisierungsvermögen. Max Grünberg zeichnete den schwächlichen, physisch und geistig ruinerten Mann mit scharfen, realistischen Strichen, Franz Ewert gab den geschiedenen Gatten, die glaubhafteste Gestalt des Stückes, mit prachtvoller Ausgeglichenheit und wirkungsvoller Steigerung. Auch das zweite Stück, die Szene „Die Stärkere“, eine eigenartige Gegenüberstellung zweier interessanter Frauentypen, erfuhr durch die Damen Busch und Thila Hummel, die sich als Meisterin im fein charakterisierenden stummen Spiel auswies, eine glänzende Wiedergabe. Das gut besetzte Haus spendete der Darstellung beider Werke lebhaften Beifall.

Verchiedenes.

Cassel, 28. Nov. Die Kriminalpolizei hat heute einen 17-jährigen Ober-Tertianer erdingst gemacht, der in einer der letzten Nächte den gemeldeten großen Diebstahl wertvoller Kunstgegenstände aus Schloß Wilhelmshöhe verübt hatte. Der größere Teil der gestohlenen Gegenstände ist wieder herbeigeschafft worden. (R. B.)

Dauernde Spionagegefahr!

Meidet öffentliche Gespräche über militärische und wirtschaftliche Dinge.

Büchertisch.

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von Friedrich Groll, Oberrevisor und Abteilungsvorsteher bei der Landesversicherungsanstalt Baden. Karlsruhe 1917. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei. Preis M. 3.—

Bei einem großen Teil der Versicherten herrscht noch große Unklarheit darüber, was die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von den Versicherten zwecks Sicherung ihrer Ansprüche verlangt, was sie ihnen bietet und wann und wo die Ansprüche geltend gemacht werden können.

Der Wegweiser gibt den Versicherten in gemeinverständlicher Darstellung über alles das Auskunft, was sie von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wissen sollen.

Aber auch den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden (Versicherungsämter, Ortsbehörden, Krankenkassen, Quittungsstellenausgabestellen, Hilfsstellen) bietet der Wegweiser für den praktischen Gebrauch wertvolle Hilfen; behandelt er doch in übersichtlicher Darstellung die in den verschiedenen Büchern der Reichsversicherungs-Ordnung und teils in besonderen Vollzugsverordnungen und Ausführungsbestimmungen enthaltenen Fragen über Versicherungs-pflicht, Versicherungsrecht, Beitragsentrichtung, Quittungsstellen, Wartzeit und Anwartschaft, die gesetzlichen und freiwilligen Leistungen (Renten, Witwengeld, Waisenaussteuer, Heilverfahren).

Die Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden über Invaliden-Waisenaussteuer, Tuberkulosebekämpfung, Kinderfürsorge und Kriegsopferversorgung, haben ebenfalls Aufnahme gefunden.

Die beigegebenen Erläuterungen, sowie die Hinweise auf reichsversicherungsamtliche Entscheidungen machen den Wegweiser zu einem sehr gediegenen Auskunftsbüchlein, das jeder Mann, der über Fragen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Auskunft zu erteilen hat, nur bestens empfohlen werden kann.

Abgabe des Goldschmucks

verkürzt den Krieg!

Neueste Drahtnachrichten.

Amtlicher Tagesbericht.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 29. Nov.,
vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seceresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bayerische Sturmtruppen holten östlich von Merethem einen Offizier und 46 Mann und 2 Maschinengewehre aus den belgischen Linien. Tagsüber lag starkes Feuer bei Boelcapelle und zwischen Bevelaere und Ghelweft. Östlich von Arras erhöhte Artillerietätigkeit.

Südwestlich von Cambrai ruhte gestern der Kampf zwischen Moeuvres und Bourlon. Bei Fontaine und Crede-Coeur war das Feuer zeitweilig gesteigert. Cambrai wurde von den Engländern beschossen. Klei-

nerer Vorposten gezeichnet und Besatzungen und Maschinengewehre ein.

Seceresgruppe deutscher Kronprinz. Auf beiden Maas-Ufern lebte das Feuer am Nachmittag auf. Eigene Erkundungen verliefen erfolgreich. Bei Dieppe wurde ein französischer Vorstoß abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

und
Mazedonische Front
keine größere Kampfhandlung.

Italienische Front.

Italienische Angriffe gegen unsere Gebirgsstellungen auf dem Westufer der Brenta und auf dem Monte Tomba scheiterten.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 29. Nov. Laut „Berliner Lokalanzeiger“ wird den „Baseler Nachrichten“ aus Bern gedrahtet, die russische Regierung haben den schweizerischen Bundes-

rat eingeladen, ihre Waffenstillstands- und Friedensvorschlüsse den kriegführenden Mächten zu übermitteln. Der Bundesrat habe nach Prüfung der Frage in ablehnendem Sinne darauf geantwortet. (L. N.)

* Karlsruhe, 29. Nov. Die Zweite Kammer hielt heute ihre 1. öffentliche Sitzung ab. Sie nahm darin die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer sowie die Bildung der ständigen Kommissionen vor.

Präsident wurde Abg. Lehner (Str.), 1. Vizepräsident Abg. Rohrbach (natl.) und 2. Vizepräsident Abg. Geiß (Soz.). Sodann brachte der Finanzminister den Staatsvoranschlag für 1918/19 mit den dazugehörigen Nachweisen sowie den Gesetzentwurf betr. die Weitererhebung der Zuschläge zur Einkommensteuer ein.

Berantwortlich für den Staatsanzeiger und den

redaktionellen Teil:

Hauptredakteur C. U. e. n. d. in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Fern der Heimat starb auch als Heldin für ihr Vaterland nach kurzen Leiden unerwartet die führende Schwester des Badischen Lazaretttrupps der Kriegslazarett-
abteilung Nr. 14

Emmy von Rüdgersch

Oberin des Bad. Frauenvereins.

Tiefbewegt stehen wir an der Bahre der für Alle zu früh Entschlafenen, die seit Kriegsbeginn, stets aufopfernd und pflichtgetreu auf das Wohl der Kranken und Verwundeten bedacht, ein leuchtendes Vorbild für das ganze ihr unterstellte Personal war. Wir werden ihrer in Liebe, Dankbarkeit und Verehrung immer gedenken.

E.H.O. 11, den 23. November 1917.

Für die freiwillige Krankenpflege im Bereiche der Etappen-Inspektion Nr. 11:

Der Etappen-Delegierte:

von Fabeck.

E.536

Kock's Illustr. Porzellan-, Kunst- und Antiquitäten-Fibel

Prakt. Einführung für jeden Freund alter Kunst. Ca. 160 S. mit zahlr. Markentafeln, Abbildungen und 700 Biographien der hervorragendsten Meister der div. Kunstzweige, nebst ca. 1100 Fachadressen. Nachh. M. 5.50. — Ferner: Die haupts. europ. Porzellan-Marken-Monogr. in Steindr. f. d. Tasche. Prakt., durabel. Nachh. M. 3.30. Kunstverlag ALFRED KOCK, Bremen 1.

Neu!

Mein bargeldloser Verkehr

Ein Kontobüchlein für Inhaber
von Scheck- und Girokonten

Von

Adolf Heinz

Preis einzeln 30 Pfg., von 10 Stück an je 28 Pfg.,
von 50 Stück an je 25 Pfg., von 100 Stück
an je 23 Pfg., von 500 Stück an je 20 Pfg.

Der immer stärker verbreitete „bargeldlose Verkehr“ macht es jedem, auch dem kleinsten Kontoinhaber zur Pflicht, jederzeit genauen Überblick über seinen Kontostand zu besitzen. Das läßt sich nur durch genaue Eintragung aller Zu- und Abschreibungen, auch den regelmäßig festgelegten, erreichen. Ohne diese Kontrolle ist eine zweckmäßige Einteilung der zur Verfügung stehenden Mittel unmöglich.

Die Führung ist sehr einfach, da für Zu- und Abschreibungen getrennte Spalten vorgesehen sind, der Restbetrag daneben vermerkt wird und eine Nachprüfung durch einfaches Nachzählen umgehend bewirkt werden kann.

Für jeden, der ein Giro- oder Scheckkonto bei einer Bank oder Sparkasse unterhält, ist es erforderlich, ein solches Kontobüchlein zu führen.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe,
Karl-Friedrich-Str. 14

Museums-Saal

Mittwoch, 5. Dezember, abends 8 Uhr:
Einmaliges persönliches Gastspiel

Rita Sacchetto

und Meisterschülerinnen ihrer Tanzschule

Programm: Gotische Frauen, Mignoa mit Eiertanz (Thomas),
Coppelia-Walzer (Delibes), Phantasie (Moszkowski), Amor,
Psyche und Zephir, Große Es-Dur Polonaise (Chopin),
Indisches Märchen, Pastorale (Bach), Spanische Tänze.
Karten zu 4.—, 3.—, 2.—, 1.— Mk. bei Franz Tafel,
Musikalienhandlung, Kaiserstraße 82a. E.535



Wir empfehlen unser gutsortiertes
Lager in Noten für alle Instrumente

Versand nach auswärts erfolgt pünktlich

ODEON-MUSIKHAUS :: KARLSRUHE

Kaiserstraße 175

hakt der Klägerin und ihrer Kinder nichts beigetragen habe, mit dem Antrage: Die zwischen den Streitparteien am 21. Oktober 1911 geschlossene Ehe wird aus Verjährung des Beklagten für geschieden erklärt. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Dienstag, 12. Februar 1918,
vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 26. Nov. 1917.

Der Gerichtsschreiber

Großh. Landgerichts.

28.252. Lörrach. Im Kon-

kurse Hugo Scheppchen in

Lörrach ist der Termin vom

20. November verlegt auf

Donnerstag, 20. Dezember

1917, 11 Uhr.

Lörrach, 26. Nov. 1917.

Gerichtsschreiber

Großh. Amtsgerichts.

Ausnahmetarif

für Lebensmittel

zur Einfuhr.

An Stelle des bisherigen

vertraulichen Ausnahmetarifs

für Lebensmittel zur Einfuhr

aus der Schweiz, den Nieder-

landen und den nordischen

Ländern tritt am 25. d. M. ein

neuer Ausnahmetarif in Kraft,

der die Frachtberechnung nach

den allgemeinen Tarifen ohne

Anwendung der Bestimmungen

des Anhangs II zum gemein-

samen Heft 200 vorzieht. Der

Ausnahmetarif kann durch

Vermittlung der Güterab-

fertigungsstellen sowie un-

seres Verkehrsvereins für

5 Pf. bezogen werden.

Karlsruhe, 27. Nov. 1917.

Großh. Generaldirektion

der Staatseisenbahnen.

Saarholtenverkehr mit Baden.

Ab 1. Dezember 1917 werden unter Aufhebung des bisherigen Saarholtenvertrags samt Nachträgen bis zur Ausgabe eines neuen Tarifs der Frachtemittlung die Entfernungen der Gütertarife und die Frachttarife des Ausnahmetarifs 2 zugrunde gelegt. Näheres in unserm nächsten Tarifangeiger. B.258
Karlsruhe, 28. Nov. 1917.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Ostdeutsch- und Mitteldeutsch- Südwestdeutscher Gütertarif.

Ab 1. Dezember 1917 erhält die Ausführungsbestimmung zu § 49 Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung, Beförderung einen ergänzenden Zusatz wegen Abfertigung von Sendungen zwischen Stationen der im deutschen Reichsbetrieb befindlichen Eisenbahnen des östlichen Kriegsschauplatzes und deutschen Stationen. Näheres in unserm nächsten Tarifangeiger. Karlsruhe, 29. Nov. 1917.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Südwestdeutscher Güterverkehr.

Mit Ablauf des 10. März 1918 treten die in den Tariffestgen 3, 3, 6 und 7 für den Verkehr nach der Schweiz enthaltenen Frachttarife der Abteilungen I und II des Ausnahmetarifs Nr. 27 für Holzstoff, Strohhalm usw. ohne Ersatz außer Kraft, was Frachterhöhungen zur Folge hat. Näheres Auskunft erteilt unser Verkehrsverein. Karlsruhe, 28. Nov. 1917.
Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Kaufen:

Drahtstifte · Sohlenstifte · Mäusezähne
Sohlennägel · Sohlenschoner
Emaileimer · Emailteller · Emailgeschirr
in jeder Sorte

Chemikalien, soweit nicht beschlagnahmt

Ferner:

Sensen · Sicheln

und alle

zur Eisenbranche gehörenden Artikel
wie auch
Haushaltungsgeräte

Packpapiere · Briefpapier · Kanzleipapiere

Alle Artikel mit Ausfuhrbewilligung

nach der Türkei und Bulgarien

Vaterländische Handels-
u. Verkehrs-Aktiengesellschaft

Budapest V, Akadémia utca 20

Telegrammadresse: „Grossist“

Das Auswecheln

kupferner

Blitzableiter,
Dachrinnen und
Dacheinbände

besorgt in fach-
gemäßer Ausführung
zu Tagespreisen

Friedrich Maeyer

Baublecherei

Karlsruhe i. Bad.

Gartenstraße 8

Bürgerliche Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

28.259.21. Karlsruhe. Die Ehefrau des Fabrikarbeiters Joseph Deh, Stephanie geb. Zimmermann, in Durlach, Jägerstraße Nr. 7, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S. Weill in Karlsruhe, klagt gegen ihren genannten Ehemann, früher zu Aue und Durlach, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte die Klägerin bald nach Eheschluß mißhandelt, sie im Dezember 1911 bößlich verlassen und seither zum Unter-

Das neue Karlsruher Adreßbuch kommt in einigen Tagen!